

## **SATZUNG DER SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN über die Benutzung des Waldbades**

Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt als öffentliche Einrichtung das Waldbad Amelinghausen.
- (2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldbades einschließlich des Eingangs und der Außenanlage.
- (3) Die Satzung ist für alle Besucher\*innen verbindlich. Mit dem Eintritt in das Waldbad Amelinghausen erkennt jede/r Besucher\*in die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Waldbades obliegt der Samtgemeinde Amelinghausen als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Amelinghausen eingesetzten Bediensteten (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzer\*innen als Amtspflicht wahr.

### **§ 2 Zutritt**

- (1) Die Nutzung des Waldbades steht grundsätzlich jedermann offen. Das Waldbad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Hausverbot und Schadenersatz nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
- (2) Der Zutritt zum Waldbad Amelinghausen ist nicht gestattet für
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen hiervon sind ausgebildete und entsprechend gekennzeichnete Blindenhunde),
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
  - d) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden,
  - e) Personen, denen die Benutzung des Waldbades untersagt ist.
- (3) Personen mit geistiger Behinderung ist die Nutzung des Waldbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder bis einschließlich 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

### **§ 3 Eintrittskarten**

(1) Das Waldbad dient der aktiven Erholung und Freizeitgestaltung in den Sommermonaten und darf gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr (Eintrittskarte) entsprechend der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden.

(2) Jede/r Besucher\*in muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen des Badpersonals vorzulegen. Die Mehrfachkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für abhandengekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zu dieser Satzung gesondert festgesetzt ist, ersetzt.

### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Das Waldbad Amelinghausen ist in der Regel von Anfang Mai bis Mitte September

montags 13.00 bis 20.00 Uhr,

dienstags – sonntags  
und feiertags 09.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Der letzte Einlass erfolgt spätestens 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden mit ein. Das Ende für die Nutzung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.

Für die Frühschwimmer\*innen öffnet das Waldbad Amelinghausen zusätzlich montags von 06.30 bis 08.00 Uhr und dienstags bis freitags von 06.30 bis 09.00 Uhr.

In Einzelfällen kann die Öffnungszeit ausgeweitet werden, und zwar um eine Verlängerung nach 20.00 Uhr (Veranstaltung).

Bei Überfüllung kann das Badpersonal vorübergehend den Einlass sperren.

Bei schlechter Witterung können die Öffnungszeiten eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde Amelinghausen können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, technischen Störungen u.ä.) kann die Nutzung des Waldbades von der Samtgemeinde Amelinghausen für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden, ohne dass Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

### **§ 5 Verhalten im Waldbad**

(1) Die Einrichtung des Waldbades Amelinghausen ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung anderer Badegäste ist zu unterlassen.

(3) Speisen und Getränke sind vom gepflasterten Bereich um die Schwimmbecken und vom Wasser fernzuhalten.

(4) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet.

(5) Nicht gestattet ist

a.) der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten, soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,

b.) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, des Sanitär- und Badebereiches,

c.) eine Verunreinigung jeglicher Art,

d.) das Mitbringen von Behältern aus Glas sowie anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen,

e.) das Mitbringen von Tieren,

f.) Badegäste durch sportliche Übungen und Ballspiele in den geschützten Bereichen der Liegewiese zu belästigen,

g.) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Tauchen und Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,

h) das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung,

i) die Mitnahme eines Handys oder einer Kamera in das Schwimmbecken.

(6) Im Waldbad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten sowie Schriften oder Werbegaben zu verteilen.

(7) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des/der Geschädigten.

(8) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badpersonal gemeldet werden.

(9) Der Schwimmbereich im Becken darf ausschließlich von geübten und sicheren Schwimmer\*innen benutzt werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Schwimmunterricht unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person dar.

Die Benutzung des Babybeckens ist Kleinkindern und Babys vorbehalten. Die Benutzung ist ausschließlich unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der Erwachsenen zugelassen.

(10) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Springen am Sprungturm darf nur von den Sprungbrettern erfolgen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Badpersonal.

(11) Die Rutsche darf nur in sitzender oder liegender Stellung (mit den Füßen voran) benutzt werden.

(12) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 6 Badebekleidung**

(1) Das Baden im Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Babybecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

(2) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 7 Körperreinigung**

- (1) Die Besucherin/der Besucher hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen.
- (2) Die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsgegenständen bzw. -mitteln ist außerhalb der Wasch- und Duschräume nicht gestattet.
- (3) Das Betreten der Wasch- und Toilettenräumen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist insbesondere berechtigt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßenaus dem Waldbad zu verweisen. Darüber hinaus kann der Zutritt zum Waldbad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Eine dauerhafte Untersagung bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet bzw. können die Saisonkarten eingezogen werden.

## **§ 9 Fundsachen**

- (1) Gegenstände, die im Waldbad gefunden werden, sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (2) Die Fundgegenstände werden im Waldbad bis Saisonende aufbewahrt. Nach Ablauf der Saison werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Amelinghausen zugeleitet.
- (3) Nach Saisonende werden verschlossene Schließfächer durch das Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen das Waldbad Amelinghausen einschließlich seiner Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Samtgemeinde Amelinghausen, das Waldbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Amelinghausen nicht.
- (3) Für Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird generell nicht gehaftet.
- (4) Ein Haftungsausschluss besteht ebenfalls für den Verzehr von Speisen und Getränken, die vom jeweiligen Betreiber des Kiosks ausgehen.
- (5) Für verlorene Garderobenschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an der Sache nachzuweisen.

Der/Die Besucher\*innen, welcher/welche den Schlüssel verloren hat, erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(6) Die Samtgemeinde Amelinghausen haftet nicht für Diebstähle aus Fahrzeugen oder für Schäden an Fahrzeugen auf den Parkplätzen.

(7) Verbände, Vereine und Gruppen haften für ihre Mitglieder bei einer geschlossenen Benutzung des Waldbades. Ihre Verantwortlichen sind der Samtgemeinde Amelinghausen auf Anforderung namhaft zu machen. Diese haben die Pflicht, alle Mitglieder auf diese Satzung und insbesondere auf die Haftungsverpflichtung hinzuweisen.

(3) Die Benutzer\*innen verpflichten sich, die Samtgemeinde von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern schuldhaft verursacht werden.

### **§ 11 Ausnahmen**

(1) Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badbetrieb im Waldbad Amelinghausen. Bei genehmigten Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Satzung bedarf.

(2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei der Nutzung durch Schulklassen ist das hierfür verantwortliche Aufsichtspersonal (Übungsleiter\*in, Lehrer\*in) für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Waldbadbenutzungssatzung vom 26.04.1984 wird mit Inkrafttreten der Satzung vom 20.02.2020 aufgehoben.

(2) Eine Abschrift der Satzung vom 20.02.2020 ist während der Badesaison im Eingangsbereich des Waldbades Amelinghausen auszuhängen.

Amelinghausen, den 20.02.2020

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Claudia Kalisch -  
(Samtgemeindebürgermeisterin)

---

Veröffentlicht am 02. April 2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2020